



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen der allgemein bildenden
und beruflichen Schulen sowie die Leitungen
der Schulkindergärten
in öffentlicher und privater Trägerschaft in
Baden-Württemberg

Stuttgart 03.05.2021

Aktenzeichen 31/Z

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Regierungspräsidien, Abt. 7
Staatliche Schulämter
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen
Kommunale Landesverbände

 **Aktuelle Informationen zum Betrieb der Schulen unter Pandemiebedingungen**

Anlage: Merkblatt Entschädigungsansprüche

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in der vergangenen Woche sind dem Kultusministerium zahlreiche Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sowie des Infektionsschutzgesetzes gestellt worden, zu denen ich Ihnen aktuelle Informationen und Antworten übermitteln will.

Rückkehr zum Wechselunterricht bei sinkendem Inzidenzwert

Seit dem Inkrafttreten des § 28b IfSG bestimmt sich das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der Maßnahmen nach Bundesrecht, nicht mehr nach Landesrecht.

In manchen Stadt- und Landkreisen wird die Sieben-Tage-Inzidenz voraussichtlich in den nächsten Tagen die maßgebliche Schwelle von 165 unterschreiten, so dass der

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

Wechselunterricht wieder zulässig wird. Ich will Ihnen deshalb darstellen, nach welchen Regeln sich diese Öffnung vollzieht:

- Voraussetzung ist zunächst, dass der Schwellenwert in Ihrem Stadt- oder Landkreis an **fünf aufeinander folgenden Werktagen** unterschritten wurde. Samstage sind ebenfalls Werktage in diesem Sinne.
- Das Verbot des Präsenzunterrichts tritt dann an dem **übernächsten Tag** außer Kraft.
- Sonn- und Feiertage **unterbrechen nicht die Zählung** der maßgeblichen Tage.

Beispiel:

Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Tag 1	Tag 2	Unterbricht nicht die Zählung	Tag 3	Tag 4	Tag 5		Übernächster Tag

- Das zuständige Gesundheitsamt macht den Tag, ab dem die Maßnahmen gelten oder nicht mehr gelten, „ortsüblich“ bekannt.
- Sofern die Rückkehr zum Wechselunterricht nach dem Ablauf dieser Frist aus schulorganisatorischen Gründen nicht unmittelbar möglich ist, können die Schulen eine **Übergangsfrist von bis zu drei Tagen** in Anspruch nehmen. In dem oben dargestellten Beispielfall müsste also der Wechselbetrieb nicht am Freitag, sondern könnte z.B. am Montag aufgenommen werden.
- Eine Abkürzung der Frist, d.h. eine vorzeitige Aufnahme des Wechselunterrichts, ist hingegen ausgeschlossen.

Wechselunterricht

Das Bundesrecht schreibt ab einer Inzidenz von 100 vor, dass der „Präsenzunterricht“ nur in Form von Wechselunterricht zulässig ist. Das Landesrecht geht über diese Vorgabe insoweit hinaus, als der Wechselunterricht inzidenzunabhängig, also auch bei Unterschreiten der Inzidenz von 100, vorgeschrieben ist, sofern und soweit dies zur Wahrung des Mindestabstands erforderlich ist.

Der Wechselunterricht ist vor allem ein Instrument, um das Abstandsgebot an den Schulen wahren zu können, aber auch um die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren.

- **Wechselunterricht bedeutet nicht zwingend, dass Klassen oder Lerngruppen geteilt werden müssen.** Sofern das Abstandsgebot aufgrund der Gruppengröße bzw. der Größe des zur Verfügung stehenden Unterrichtsraumes eingehalten werden kann, ist eine Klassen- oder Gruppenteilung nicht zwingend erforderlich.
- Wechselunterricht **setzt aber einen Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht** voraus. Ein durchgängiger Präsenzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Lerngruppen ist also nicht möglich. Der **Unterricht muss sich aus beiden Elementen, Präsenz- und Fernunterricht, zusammensetzen.**

Es gibt keine verbindlichen Vorgaben, welchen Anteil der Fernunterricht haben muss bzw. mit welcher Frequenz zwischen den beiden Elementen zu wechseln ist. Dies entscheidet die Schulleitung vor dem Hintergrund der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Das Ziel ist jedoch, so viel Präsenzunterricht anzubieten, wie dies unter Wahrung der rechtlichen Vorgaben sowie des Abstandsgebots möglich ist.

Leistungsfeststellungen

Sofern Präsenzunterricht wegen des Überschreitens der Inzidenz von 165 untersagt ist, bleiben „schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen dennoch in der Präsenz zulässig, soweit diese **für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind.**

Eine solche Mindestanzahl ist beispielsweise in § 9 der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) geregelt.

Beispiel:

An den Realschulen sind in den Fächern Deutsch, Mathematik, Pflichtfremdsprache und ab der Klasse 7 in dem gewählten Fach des Wahlpflichtbereichs im Schuljahr **mindestens** vier Klassenarbeiten zu schreiben. Gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 1 der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 vom 22. März 2021 darf diese Anzahl unterschritten werden, wenn diese Vorgabe wegen eines pandemiebedingt reduzierten Präsenzununterrichts in dem jeweiligen Fach nicht eingehalten werden kann. Diese Voraussetzung ist im laufenden Schuljahr bereits erfüllt. Es ist jedoch grundsätzlich mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen.

In den **übrigen Fächern**, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, ist eine **Höchstzahl** der schriftlichen Arbeiten vorgegeben.

In Fächern, für die **keine Mindestanzahl** der schriftlichen Arbeiten verbindlich vorgesehen ist, dürfen also auch keine Leistungsfeststellungen in der Präsenz durchgeführt werden. Konferenzbeschlüsse, die abweichend von den genannten Verordnungen eine Mindestanzahl vorsehen, ändern hieran nichts. Maßgeblich sind ausschließlich die verbindlichen Festlegungen durch die Verordnungen.

In den Grundschulen ist lediglich eine Höchstzahl der schriftlichen Arbeiten bestimmt. Auch hier gibt es also keine Mindestanzahl, die es ermöglicht, Leistungsfeststellungen trotz der Untersagung des Präsenzununterrichts in der Schule durchzuführen.

Leistungsfeststellungen für ungetestete Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen und Schüler besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot, sofern sie die in § 14b der CoronaVO geregelte Testobliegenheit nicht erfüllen. Allerdings gilt auch für diese Schülerinnen und Schüler eine Ausnahme für die Teilnahme an zur „Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der **Mindestanzahl** der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind“.

Hinsichtlich der Mindestanzahl gilt das oben Ausgeführte: Es kommt darauf an, ob für das jeweilige Fach eine Mindestanzahl durch eine Rechtsverordnung bestimmt ist.

Es gilt zudem die Besonderheit, dass diese Leistungsfeststellungen **„bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Testnachweis erbracht haben“**, durchzuführen sind.

Entschädigungsansprüche nach §§ 56 bis 58 IfSG

Das Infektionsschutzgesetz regelt in § 56 Abs. 1a Entschädigungsansprüche erwerbstätiger Sorgeberechtigter, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern sowie von Schulen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstaufschlag erleiden.

Das Merkblatt „Informationen für Schulen, Kitas, Eltern und Arbeitgeber zu Entschädigungsansprüchen nach §§ 56 bis 58 IfSG bei Schließung von Schulen oder Kindertageseinrichtungen oder Absonderungsanordnungen gegenüber Kindern (Stand: 28.04.2021)“ wurde durch das Sozialministerium aktualisiert. Es ist als Anlage beigelegt.

Für die Schulen ist insbesondere von Bedeutung, dass die Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs durch eine „Negativbescheinigung“ auf die Einzelfälle beschränkt ist, in denen die Schließung der Einrichtung anders nicht nachzuweisen ist. Die Bescheinigung ist von den Personensorgeberechtigten, die den Anspruch geltend machen, also nur noch auf Anforderung des zuständigen Regierungspräsidiums nachzureichen.

Verwaltungsgerichtshof bestätigt indirekte Testpflicht

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof bereits in mehreren Verfahren die Rechtmäßigkeit der Maskenpflicht an Schulen bestätigt hat, wurde nun auch eine Entscheidung zu der indirekten Testpflicht getroffen. Auch deren Rechtmäßigkeit wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Beschluss vom 29.04.2021 (1 S 1204/21) bestätigt.

Die Entscheidungen von Familiengerichten in Einzelfällen (so z.B. die Entscheidung aus Weimar) haben hingegen für die Rechtmäßigkeit unserer Maßnahmen keine Bedeutung.

Ich hoffe sehr, dass die Infektionszahlen nun kontinuierlich sinken, so dass ein kurzfristiger Wechsel der Maßnahmen zukünftig vermieden werden kann und wir unsere Kraft wieder auf die bestmögliche Förderung der Schülerinnen und Schüler konzentrieren können.

Mit freundlichen Grüßen

MS

Michael Föll
Ministerialdirektor